

	AUSWIRKUNGEN & HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	
	ARBEITNEHMENDE	ARBEITGEBENDE
Rechte & Pflichten	<p>Von Arbeitsleistung befreit.</p> <p>Einschränkung der Treue- und Sorgfaltspflicht.</p> <p>Es darf keiner anderen bezahlten Tätigkeit nachgegangen werden.</p>	<p>Von Lohnzahlungs- und Lohnfortzahlungspflicht befreit.</p> <p>Einschränkung des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht.</p>
	<p>Das Kündigungsrecht wird suspendiert. Eine Kündigung ist erst möglich, wenn der Arbeitnehmende aus dem unbezahlten Urlaub zurück ist.</p>	
	<p>→ Genaue Regelungen sollten im Voraus schriftlich vereinbart werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten und Dauer des unbezahlten Urlaubs • Höhe eines allfälligen 13. Monatsgehaltes und leistungsorientierter Boni • Ferienanspruch (in der Regel wird dieser für jeden Monat unbezahlten Urlaub um 1/12 reduziert) <p>Hinweis: Wenn Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder Personal-Reglementen unterstellt sind, gilt es die entsprechenden Regelungen zu einem unbezahlten Urlaub zu beachten.</p>	
Lohn	<p>Der Lohn wird während des unbezahlten Urlaubs ausgesetzt. Anteile an einem allfälligen 13. Monatslohn werden entsprechend gekürzt.</p>	
Krankheit	<p>Wenn Mitarbeitende während des unbezahlten Urlaubs krank werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine «Verschiebung» bzw. auf eine Lohn(fort)zahlung.</p>	
Krankenkasse (KVG)	<p>Sofern der Wohnsitz in der Schweiz bleibt, läuft die Krankenkasse normal weiter.</p> <p>→ Bei einem Aufenthalt im Ausland sollte die Deckung überprüft und allenfalls eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Wird der Wohnsitz sogar ins Ausland verlegt, sollte sich dort um eine Krankenkasse gekümmert werden.</p>	

<p>Krankentaggeldversicherung (KTG)</p>	<p>Es werden keine Prämien der Krankentaggeldversicherung fällig und der Versicherungsschutz ruht. Erkrankten Mitarbeitende während des unbezahlten Urlaubs, besteht somit kein Anspruch auf Taggelder. Wenn sie nach dem unbezahlten Urlaub weiterhin aufgrund von Krankheit nicht arbeitsfähig sind, besteht wieder eine Deckung und ein Anspruch auf Taggelder.</p> <p>→ Je nach Anbieter kann der Versicherungsschutz während des unbezahlten Urlaubs aufrechterhalten werden.</p>	
<p>Unfallversicherung (UVG)</p>	<p>31 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs endet die obligatorische Unfallversicherung durch den Arbeitgebenden.</p> <p>→ Mit einer «Abredeversicherung» können Mitarbeitende den Unfallversicherungsschutz um bis zu 6 Monate verlängern. Dabei können Sie sich an die Unfallversicherung des Arbeitgebenden wenden oder eine eigene Unfallversicherung für diese Zeit abschliessen. Die Prämie beträgt in der Regel 45 Franken pro Monat (bei der SUVA 65 Franken). Bei einer längeren Auszeit als 6 Monate sollte die Unfalldeckung in der Krankenkasse eingeschlossen werden.</p>	
<p>AHV</p>	<p>Während des unbezahlten Urlaubs werden keine AHV-Beiträge geleistet.</p> <p>→ Um Beitragslücken zu vermeiden, sollten Mitarbeitende freiwillig in die AHV einzahlen und die Einzahlung des jährlichen AHV-Mindestbeitrags sicherstellen.</p>	

<p>Pensionskasse (BVG)</p>	<p>Aufgrund des Lohnunterbruchs zahlen weder Arbeitnehmende noch Arbeitgebende Beiträge.</p>	
	<p>Es wird kein Vorsorgekapital angespart und es bestehen keine Risikodeckungen für Invalidität und Tod.</p> <p>→ Vorsorgelücken können durch freiwillige Einzahlungen (Einkäufe) in die Pensionskasse verhindert werden (dies geht im Gegensatz zur AHV auch oft im Nachhinein)</p> <p>→ Die Risiken Invalidität und Tod können durch private Versicherungen des Mitarbeitenden versichert werden.</p>	
	<p>→ Je nach Vorsorgereglement der Pensionskasse besteht die Möglichkeit, auch während des unbezahlten Urlaubs die Spar- und/oder Risikoprämien zu leisten.</p> <p>Spar- und Risikobeiträge weiterhin bezahlen: Es erfolgt eine Meldung bezüglich der Dauer (Beginn und Ende des Urlaubs) an die Pensionskasse und die Beiträge/Deckungen bleiben wie bis anhin bestehen.</p> <p>Lohnunterbruch mit Risikobeiträgen: Der Lohnunterbruch (Beginn und Ende des unbezahlten Urlaubs) wird der Pensionskasse gemeldet. Mitarbeitende sind weiterhin für Tod und Invalidität versichert, es werden jedoch keine Sparbeiträge mehr einbezahlt.</p> <p>In beiden Fällen kann die Aufteilung der Beiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Die Zahlungen erfolgen unverändert durch den Arbeitgebenden und allfällige Arbeitnehmerbeiträge werden nach dem unbezahlten Urlaub vom ausbezahlten Lohn in Abzug gebracht.</p> <p>Es empfiehlt sich, diese Möglichkeit mit den Mitarbeitenden zu besprechen und die Entscheidung schriftlich festzuhalten.</p>	
<p>Private Vorsorge (3a/3b)</p>	<p>Nur wer im Jahr des unbezahlten Urlaubs ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat, darf in die Säule 3a einzahlen. Wenn der unbezahlte Urlaub also länger als ein Jahr dauert, darf nicht in die Säule 3a einbezahlt werden.</p> <p>Die Säule 3b darf in der Regel weitergeführt werden. Ein längerer Auslandsaufenthalt ist jedoch der Versicherung zu melden.</p>	